**Musterausschreibung  
nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze für Baden-Württemberg**

(RP, Kreis, Stadt /Dienststelle)

Musterstraße

Musterstadt

Betrieb Mustermann

Musterstr. 123

12345 Musterstadt

Musterstadt, den 1. August 2020

**Projekt: Feldflur am Kraichbach**

LV-Nr.:1234-XY

01.12.0000

Pflanz- und Rasenarbeiten

…

Alle zu liefernden Pflanzen müssen als Bestandteil der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ sowie den „Gütebestimmungen für Stauden“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

Die in den folgenden Positionen angefragten Gehölze müssen nachweislich aus anerkannten, autochthonen (gebietseigenen) Erntebeständen mit dem Vorkommensgebiet 5.1. (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken = aut. 07.00 EAB oder gleichwertig) den Vorgaben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Stand 12.09.2014 entstammen (Siehe auch Hinweis zum Vollzug des § 40 Abs.4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014, Anlage C: Mindeststandards der Zertifizierung gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg).

Die Erntebestände müssen in einem Ernteregister erfasst sein, welches anhand der Registernummern für jede Partie eine eindeutige Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand ermöglicht.

Der Nachweis ist durch ein vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg anerkanntes Zertifizierungssystem zu erbringen, welches alle Produktionsschritte von der Saatgutgewinnung in anerkannten Erntebeständen, Saatgutaufbereitung, der Aussaat und Jungpflanzenproduktion bis zur Fertigproduktion lückenlos überprüft und dokumentiert. Das Zertifizierungssystem muss eine vollständige Mengenkontrolle der erzeugten Pflanzen beinhalten und dies durch ein lieferungsbezogenes Einzelzertifikat bestätigen (Mindeststandard EZG-Baden-Württemberg oder vergleichbar). Im Falle einer nachweislich aktuellen Nichtverfügbarkeit werden Pflanzen aus den benachbarten / angrenzenden Vorkommensgebieten (VKG 4.1,4.2 und 5.2) zugelassen.

Angebote, welche Pflanzen ohne Zertifikat oder minderer Zertifizierungsanforderungen beinhalten, entsprechen nicht den Ausschreibungskriterien und werden abgewiesen.